

Kommunales Förderprogramm des Flecken Bardowick
Förderung von Obstbaum- bzw. Obststrauchpflanzungen
im Wege der Gartengestaltung

Der Flecken Bardowick fördert Neuanpflanzungen eines Obstgehölzes je Hausgrundstück. Ziel der Förderung ist es, in Zeiten des Klimawandels - auch in der Gartengestaltung - Anreize zum Klimaschutz und eine ökologische Verbesserung im Gemeindegebiet zu schaffen. Dies wird durch die Anpflanzung eines Gehölzes in vielerlei Hinsicht erfüllt. Die Bäume und Sträucher bieten einen Rückzugsort für Tiere und Insekten, sie binden CO₂ und sind Sauerstofflieferant. Ebenfalls bieten sie Schattenwurf für Mensch und Tier.

1. Fördervoraussetzungen

- 1.1. Aus gemeindlichen Haushaltsmitteln kann die Bereitstellung des Pflanzgutes gefördert werden.
- 1.2. Die Bereitstellung des Pflanzgutes ist eine freiwillige Leistung des Flecken Bardowick, auf die seitens der Antragsteller kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan des Flecken Bardowick bereitgestellten Mittel. Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss des Flecken Bardowick wieder aufgehoben werden.
- 1.3. Antragsberechtigt sind alle privaten Hauseigentümer und Erbbauberechtigte im Grundstücksaltbestand, als auch in Neubaugebieten innerhalb des Flecken Bardowick, die noch nicht im Jahr 2024 von dieser Förderung profitiert haben.

2. Förderkriterien

- 2.1. Förderfähig sind ein Obstbaum oder 3 Obststräucher, die in der Bestellliste (Anlage 1 der Förderrichtlinie) zur Verfügung stehen.
- 2.2. Nicht förderfähig sind Pflanzungen, für die öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen (z.B. Ersatzbepflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen, Festsetzungen in Bebauungsplänen, etc.).
- 2.3. Weitere Voraussetzungen sowie Pflichten der Antragsteller zum Schutz und Erhaltung des Pflanzgutes:
 - a) Die Förderung kann nur einmal je Hausgrundstück beantragt werden
 - b) Die Pflanzung darf nur auf privatem Grund im Gebiet des Flecken Bardowick erfolgen.
 - c) Die notwendigen Grenzabstände zu den Grundstücksnachbarn gem. § 50 Nachbarrechtsgesetz (NNachbG) sind einzuhalten.
 - d) Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt der Antragsteller.

3. Bemessung der Zuschüsse

Soweit alle Förderkriterien erfüllt werden, umfasst die Förderung die Bereitstellung und Ausgabe des Pflanzgutes im Spätherbst / Ende Oktober an einem zentralen Ausgabeort und zu einem festgelegten Termin. Eine Auszahlung der im Durchschnitt aufgewendeten Mittel für die Beschaffung eines Pflanzgutes, ist nicht vorgesehen.

4. Antragstellung

Anträge sind schriftlich bis zum 31.08. eines Kalenderjahres, auf der von dem Flecken Bardowick zur Verfügung gestellten Bestellliste (Anlage 1) unter Angabe

- a) des betreffenden Hausgrundstückes,
- b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers (gem. Nr. 1.3) und
- c) der gewünschten Baum- bzw. Strauchart

beim Flecken Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zu stellen und vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

5. Bewilligung

5.1. Anträge die vor dem Abgabetermin 31.08. eingehen, werden von der Verwaltung nach Eingang gesammelt. Den Antragstellern wird eine Eingangsbestätigung mit kurzer Info zum weiteren Vorgehen zugesandt.

5.2. Nach dem o.g. Abgabetermin werden die Anträge im Rahmen der laufenden Verwaltung bewilligt. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

6. Weiterer Ablauf und Ausgabe Pflanzgut

6.1. Nach positiver Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt die Bestellung der Gehölze zentral durch den Flecken Bardowick.

6.2. Voraussichtlich im Spätherbst / Ende Oktober des Kalenderjahres werden die Gehölze an einem zentralen Ausgabeort geliefert. Die Gehölze können dann dort an einem festgelegten Termin in der Woche vom Antragsteller abgeholt werden.

6.3. Der Antragsteller wird vorher schriftlich über den Termin und Ausgabeort informiert. Sollte der Antragsteller am Abholtag verhindert sein, ist von ihm eine Vertretung zu organisieren. Eine Lagerung des Pflanzgutes am Ausgabeort oder eine Direktlieferung durch den Flecken Bardowick zum Hausgrundstück ist nicht vorgesehen.

7. Inkrafttreten

Die Fördermaßnahme tritt am 16.06.2025 in Kraft.